



Initiative für Transparenz und Demokratie

Stellungnahme von LobbyControl e.V. – Initiative für Transparenz und Demokratie

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend mehr Transparenz bei Lobbyismus – Anhörung als Beginn eines gemeinsamen Prozesses – Drucksache 18/5450

sowie zum beiliegenden Fragenkatalog

Kontakt:

LobbyControl e.V.

Friedrichstr. 63

50676 Köln

0221 / 169 65 07

www.lobbycontrol.de

Timo Lange: timo.lange@lobbycontrol.de

Köln, 04. März 2013

Über LobbyControl

LobbyControl ist ein gemeinnütziger Verein, der über Einflussstrategien und Machtstrukturen in Deutschland und der EU aufklärt. Wir wollen Impulse liefern für Transparenz, eine demokratische Kontrolle und klare Regeln für die Einflussnahme auf Politik und Öffentlichkeit. LobbyControl kombiniert aktuelle Recherchen und wissenschaftliche Hintergrundanalysen mit Kampagnenarbeit für mehr Transparenz und Lobbyregulierung. Wir berichten über Denkfabriken, Kampagnen und Verzerrungen in den Medien, über Netzwerke und koordiniertes Lobbying hinter den Kulissen. Diese Recherchen und Informationen dienen dazu, einseitige oder manipulative Einflussnahmen offen zu legen und BürgerInnen zu helfen, sie zu erkennen und ihren eigenen Positionen Gehör zu verschaffen.

Fraktion der CDU

- 1. Welche Rolle spielt Lobbyismus und die Beratung durch Interessenvertretungen im Rahmen der repräsentativen Demokratie?*
- 2. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 12. Mai 1992 (BverfGE 86, 90 [109]) dem Gesetzgeber aufgegeben, sich über die tatsächlichen Grundlagen seiner Abwägung aufgrund verlässlicher Quellen ein eigenes Bild zu verschaffen. Welche Pflicht Lobbyisten/Interessenvertreter in den Gesetzgebungsprozess einzubeziehen ergeben sich daraus?*
- 3. Welche Formen unzulässiger Einflussnahme durch Interessenvertretungen gibt es? Welche Formen unzulässiger Einflussnahme sind in Deutschland nachgewiesen?*
- 4. Welche Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Einflussnahme gibt es?*
- 5. Wie effektiv sind diese Maßnahmen? Hier insbesondere: Wie effektiv ist ein (verpflichtendes) Lobbyregister? Kann dieses unzulässige Einflussnahme verhindern?*
- 6. Mit welchen Rechten kollidieren (verpflichtende) Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Einflussnahme (z.B. Freiheit des Mandats, Art. 38 Abs. 1 GG o. Koalitionsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 GG)? Sind Eingriffe in diese Rechte zu rechtfertigen?*
- 7. In welchem Verhältnis stehen Aufwand zur Einführung und Eingriffe in Rechte bei Einführung von Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Einflussnahme zu den nachweislichen Fällen unzulässiger Einflussnahme?*

Die Fragen 1-7 werden im Folgenden gemeinsam beantwortet:

Organisierte politische Interessenvertretung erfüllt in der repräsentativen Demokratie mehrere Funktionen. Lobbyisten liefern politischen Entscheidungsträgern wichtige Informationen und ermöglichen damit die qualifizierte Abwägung verschiedener Interessen. Der Gesetzgeber muss sich im Dialog mit verschiedenen Interessengruppen befinden, um ausgewogene und informierte politische Entscheidungen treffen zu können. Allerdings trifft das Bild eines idealtypischen Willensbildungsprozesses, der unter Berücksichtigung verschiedener Interessen und Perspektiven zu einer ausgewogenen Entscheidung führt, in der Realität nicht zu. Intransparenz bei der politischen Interessenvertretung, wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Politik und Wirtschaft und große Ungleichgewichte zwischen den Ressourcen unterschiedlicher Interessengruppen bergen die Gefahr einseitiger politischer Entscheidungen zu Gunsten mächtiger Partikularinteressen. Intransparenz bei der politischen Interessenvertretung führt zu einem Vertrauensverlust in die Unabhängigkeit und Integrität der demokratischen Institutionen und schwächt in der Konsequenz die Demokratie. Transparenz erhöht dagegen die Legitimität staatlicher Entscheidungen. Die Öffentlichkeit hat das Recht, Informationen über die Umstände politischer Entscheidungen zu erhalten. Dazu gehören Informationen darüber, wer durch Lobbyaktivitäten auf welche Weise versucht hat, Einfluss zu nehmen.

Transparenz und Regulierung von Lobbyaktivitäten sind notwendig, um vor Vereinnahmungen durch starke Interessengruppen zu schützen und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Interessenvertreter

zu schaffen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Jahr 2010 zehn Prinzipien zu Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit publiziert.¹ Die OECD bekräftigt darin die Notwendigkeit fairer und transparenter Verfahren zur Stärkung der Legitimität und Integrität staatlicher Entscheidungen und des Vertrauens der Öffentlichkeit in demokratische Institutionen. Auch Lobbyisten halten eine verpflichtende Transparenzregelung demnach mehrheitlich für richtig. Das zeigt eine den zehn Prinzipien vorausgegangene OECD-Umfrage. Demnach sprachen sich 61,4 Prozent der Lobbyisten für ein verpflichtendes Lobbyregister aus. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Craig Holman bei einer Befragung von Lobbyisten in den USA und der Europäischen Union.² Die Deutsche Gesellschaft für Politikberatung begrüßte die OECD-Prinzipien für Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit ebenfalls.³

Ein verpflichtendes Lobbyregister auf gesetzlicher Basis erfüllt mehrere Funktionen:

- Ein verpflichtendes Lobbyregister stärkt das Vertrauen in die Integrität staatlicher Entscheidungen.
- Ein verpflichtendes Lobbyregister erlaubt irreführende oder verdeckte Einflussnahme präventiv zu verhindern bzw. aufzudecken. Um sich mehr Glaubwürdigkeit zu verschaffen und weniger als Partikularinteresse zu erscheinen, versuchen einzelne Lobbykampagnen sich einen neutralen oder zivilgesellschaftlichen Anstrich zu geben. Ein Lobbyregister würde deutlich machen, wer die Treiber und Finanziere von Lobbykampagnen tatsächlich sind.
- Ein verpflichtendes Lobbyregister wirkt korruptionspräventiv bzw. erleichtert staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu politischer Korruption, da die relevanten Akteure mit ihren jeweiligen Zielen und eingesetzten Lobbybudgets leichter erkennbar sind und die Zurechenbarkeit spezifischer Handlungen erhöht wird.
- Ein verpflichtendes Lobbyregister erlaubt es politischen Entscheidungsträgern besser zu erkennen, von wem sie oder andere zu beeinflussen versucht werden. Erst auf dieser Basis besteht die Freiheit, gegen unangemessene oder extrem einseitige Beeinflussung vorzugehen.
- Ein verpflichtendes Lobbyregister erlaubt Interessenkonflikte und Verflechtungen, die die Unabhängigkeit staatlicher Institutionen gefährden, besser zu erkennen und zu regulieren, etwa, wenn ehemalige oder aktuelle Entscheidungsträger oder Berater zugleich als Lobbyisten registriert sind.

¹ OECD 2010. *Transparency and Integrity in Lobbying*. Online verfügbar unter <http://www.oecd.org/gov/ethics/44641288.pdf> (abgerufen am 28.02.2013)

² Holman, Craig 2009. "Lobbying Reform in the US and the EU: Progress on Two Continents"; in: Conor McGrath. *Interest Groups and Lobbying in United States and Comparative Perspectives: Essays in Ethics, Institutional Pluralism, Regulation, and Management*. Lewinston, NY: Edwin Mellen Press. Online verfügbar unter <http://www.citizen.org/documents/Lobbying-Reform-in-the-US-EU.pdf> (abgerufen am 28.02.2013)

³ Pressemitteilung der Degepol vom 18.3.2010. Online verfügbar unter: http://www.degepol.de/presse/pressemitteilungen/18032010_degepol_begruesst_oecd_prinzipien_fuer_transparenz_und_integritae_t_in_der_lobbyarbeit.pdf (abgerufen am 28.02.2013)

- Ein verpflichtendes Lobbyregister trägt dazu bei, für mehr Chancengerechtigkeit bei der politischen Interessenvertretung zu sorgen, da die Vorteile einer nicht-öffentlichen Einflussnahme vor allem von starken Interessengruppen genutzt werden können.

Der Zweck eines verpflichtenden Lobbyregisters erschöpft sich daher nicht in der Prävention „unzulässiger Einflussnahme“. Zugleich ist festzustellen: Ebenso wie sich Straftaten durch Strafgesetze nicht vollständig verhindern lassen, lässt sich illegitime Einflussnahme nicht vollständig durch Transparenzregulierungen verhindern. Jedoch trägt ein verpflichtendes Lobbyregister dazu bei, unzulässige Versuche der Einflussnahme im Sinne von irreführenden oder verdeckten Strategien erheblich zu erschweren. Die verdeckte PR-Arbeit der Deutschen Bahn im Jahr 2007 etwa wäre durch ein verpflichtendes Lobbyregister mit finanzieller Offenlegungspflicht wesentlich schneller öffentlich geworden.⁴ Auch die von einer deutschen Lobbyagentur gegründete Initiative Non-Toxic Solar Alliance (NTSA) konnte dank des Fehlens eines verpflichtenden Registers lange Lobbyarbeit betreiben ohne klar ihren Auftraggeber und ihre Finanzierung zu benennen.⁵ Ob die Lobbyagentur betreffende Agentur im Kundenauftrag handelte oder nicht ist bis heute nicht bekannt. Solche Strategien würden durch ein verpflichtendes Lobbyregister aufgedeckt oder von vornherein verhindert.

Ein verpflichtendes Lobbyregister würde – wie internationale Vorbilder zeigen – weder Lobbyarbeit und politische Partizipation verhindern, noch den Austausch zwischen Bürger/innen und Abgeordneten bzw. Regierung behindern. Zentral ist, dass im das Lobbyregister konstituierenden Gesetz der Anwendungsbereich klar definiert ist und ebenso Ausnahmen konkret aufgezählt werden.

Der verwaltungstechnische und finanzielle Aufwand der Einrichtung eines verpflichtenden Lobbyregisters ist vergleichsweise gering. Wenn das neue Register von Anfang an elektronisch geführt wird, dürften sowohl der Aufwand für die öffentliche Verwaltung als auch für die registrierungspflichtigen Organisationen und Unternehmen gering sein. Um Verletzungen der Registrierungspflicht und Falschangaben zu ahnden, ist eine eigens einzurichtende Stelle mit eigenen Untersuchungskompetenzen notwendig. Diese Stelle – vorstellbar ist eine Einrichtung vergleichbar mit dem Landesrechnungshof oder einem unabhängigen Beauftragten – müsste mit angemessenen personellen Kapazitäten ausgestattet sein, auch um externen Beschwerden nachgehen zu können.

Ein verpflichtendes Lobbyregister mit umfassenden Offenlegungspflichten (etwa Kunden einer Public Affairs Agentur, Lobbyausgaben eines Unternehmens oder Finanzquellen einer zivilgesellschaftlichen Organisation) ist grundrechtsrelevant. Grundrechtsrelevante Eingriffe können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit dem Ziel der Transparenzherstellung gerechtfertigt werden. Dieses Ziel kann grundsätzlich nicht anders als durch die Veröffentlichung solcher Daten erreicht werden. Art. 38 Abs. 1 GG ist aus unserer Sicht nicht betroffen, da ein Kontaktverbot oder Kontakteinschränkungen für Mandatsträger nicht vorgesehen sind.

⁴ Siehe dazu ausführlich LobbyControl 2009. *Jenseits des öffentlichen Interesses. Die verdeckte Einflussnahme der Deutschen Bahn für die Bahnprivatisierung und gegen den GDL-Streik*. Online verfügbar unter : <http://www.lobbycontrol.de/wp-content/uploads/die-verdeckte-einflussnahme-der-deutschen-bahn.pdf> (abgerufen am 28.02.2013)

⁵ Vgl. LobbyControl 2010. *Die Non-Toxic Solar Alliance – Die Schöpfung einer Lobbyagentur*. Online verfügbar unter: <http://www.lobbycontrol.de/download/NTSA-Dossier.pdf> (abgerufen am 28.02.2013)

Fraktion der SPD

1. Welche Regelungen sollte ein Lobby-Register beinhalten?

2. Mit welchen Regeln soll die Lobby-Tätigkeit transparent und kontrollierbar gemacht werden?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

- Um wirksam zu sein, muss ein verpflichtendes Lobbyregister sowohl Lobbyaktivitäten mit Bezug auf die Legislative als auch auf die Exekutive bzw. Verwaltung abdecken. Exekutivorgane werden zunehmend Ziel von Lobbyarbeit, da sie bei der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und der Umsetzung von Vorschriften und Regulierungen eine entscheidende Rolle spielen.
- Ein verpflichtendes Lobbyregister muss auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Dies begründet sich zum einen durch die notwendigen Grundrechtseingriffe, die durch das Ziel der Transparenzherstellung gerechtfertigt sind, und zum anderen durch die Notwendigkeit wirksamer Sanktionen, welche nur auf gesetzlicher Basis verhängt werden können. Regelungen auf Ebene einer Geschäftsordnung sollten daher nur ergänzend erfolgen.
- Ein Gesetz zur Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters muss die Begriffe „Lobbytätigkeiten“ und „Lobbyist“ klar definieren, um den Anwendungsbereich des Gesetzes deutlich zu machen. Ebenso ist explizit zu erwähnen, welche Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich fallen.
- Einzelne Lobbykontakte müssen nicht zwangsläufig dokumentiert werden.
- Das Lobbyregister sollte als Online-Datenbank für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Datenbank sollte nach verschiedenen Kriterien durchsuchbar und sortierbar sein. Sie sollte ebenso herunterladbar sein, um weitere Analysen zu ermöglichen. Eine Online-Datenbank – statt einer reinen Liste – erlaubt durch ein nutzerfreundliches Interface auch eine einfache Eingabe der Daten und reduziert den Arbeitsaufwand sowohl für die Lobbyisten, die sich registrieren, als auch für die zuständige öffentliche Institution.
- Für natürliche und juristische Personen sollte eine Beschwerdemöglichkeit bestehen. Diese kann bei Verdacht auf unvollständige oder falsche Angaben in Anspruch genommen werden oder wenn Lobbyisten sich trotz zutreffender Pflicht nicht registriert haben. Beschwerden sollten online erfolgen können und innerhalb eines definierten Zeitrahmens geprüft werden. Werden die Regeln des Registers verletzt, greifen die unten beschriebenen Sanktionsmechanismen.
- Das Lobbyregister sollte für alle Arten von Lobby-Akteuren gelten, auch für Anwälte, soweit sie Lobbyarbeit betreiben, oder Denkfabriken. Gerade bei steuerbegünstigten Denkfabriken und Stiftungen ist mehr finanzielle Transparenz nötig.

Diese Angaben sollte ein verpflichtendes Lobbyregister beinhalten:

Für Firmen, die Lobby-Dienstleistungen anbieten, wie Lobby-Agenturen, (Wirtschafts-)Kanzleien oder selbstständige Lobbyisten:

- Name(n), Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Website der Organisation
- Angaben zur Identität der rechtlich verantwortlichen Person der Organisation
- die Namen der Kunden, für die sie arbeiten
- die Namen der bei der Lobby-Firma angestellten Lobbyisten
- der gesamte mit Lobbyarbeit erzielte Umsatz
- die jeweiligen Themen und Ziele der einzelnen Lobbyaufträge
- das Budget pro Lobbyauftrag
- die Namen der Lobbyisten, die für die jeweiligen Kunden arbeiten
- Angaben über angestellte ehemalige Amts- oder Mandatsträger

Für Unternehmen:

- Name(n), Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Website der Organisation
- Angaben zur Identität der rechtlich verantwortlichen Person der Organisation
- die Namen der Mitarbeiter, die Lobbyarbeit betreiben (gemäß der Schwellenwerte)
- die Namen von Dritten, die im Auftrag des Unternehmens Lobbyarbeit betreiben
- das gesamte für Lobbyarbeit aufgewendete Budget
- die Themen und Ziele der Lobbyarbeit
- die Lobbyausgaben pro Themenfeld
- Angaben über angestellte ehemalige Amts- oder Mandatsträger

Für Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Denkfabriken oder andere Organisationen, die eigene Lobbyarbeit betreiben:

- Name(n), Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Website der Organisation

- Angaben zur Identität der rechtlich verantwortlichen Person der Organisation
- Beschreibung der Organisation
- die Namen der Mitarbeiter, die Lobbyarbeit betreiben (gemäß der Schwellenwerte)
- die gesamten Lobbyausgaben
- die Themen und Ziele der Lobbyarbeit
- die Gesamtzahl der Mitglieder (falls zutreffend)
- Angaben über die Mitgliedschaft in Verbänden, Koalitionen, Allianzen und Netzwerken
- das jährliche Einkommen der Organisation mit Angabe der verschiedenen Einkommensquellen
- Angaben über angestellte ehemalige Amts- oder Mandatsträger

Die Budgets bzw. Lobby-Ausgaben sollen in Schritten von 10.000 Euro angegeben werden. Alle Angaben sollen regelmäßig aktualisiert werden, vorzugsweise alle drei Monate.

Das Register sollte durch eine öffentliche Institution geführt und kontrolliert werden. Die Aufgabe könnte an bestehende Institutionen angegliedert werden, wie den Landesrechnungshof oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht.

Die Kontrollinstanz soll sicherstellen, dass alle (dazu verpflichteten) Lobbyisten sich registrieren und ihre Angaben regelmäßig aktualisieren. Notwendige Kompetenzen und Aufgaben der Kontrollinstanz:

- Kontrolle von Eintragungen (stichprobenartig)
- Einleitung eigenständiger Untersuchungen bei Verdachtsfällen
- externen Beschwerden nachgehen
- regelmäßig Berichte über die Umsetzung und den Erfolg veröffentlichen

Beschwerden von Dritten und die entsprechenden Untersuchungsergebnisse sollten nach Ablauf des Verfahrens öffentlich gemacht werden. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die betroffenen Lobbyisten sollen eine Überprüfung der Entscheidung beantragen können.

Sanktionen bei Nichteintragung, falschen oder fehlenden Angaben:

Für jeden Fall müssen Sanktionen klar definiert sein. Wiederholungsfälle sollten entsprechend höher sanktioniert werden. Je nach Schwere der Verletzung der Registerpflicht sollte es ein abgestuftes System an Sanktionen und/oder Rechtsfolgen geben.

- Im ersten Schritt sollte es stets eine mit einer Frist versehene Aufforderung zur Korrektur bzw. Ergänzung der Angaben im Register geben. Im weiteren Verlauf können verschiedene

Instrumente zum Einsatz kommen: Veröffentlichung von Fehlverhalten, Geldstrafen bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen bei besonders schweren Pflichtverletzungen.

- Über die genaue Höhe von Geldstrafen für schwere Pflichtverletzungen kann diskutiert werden. Sie sollte sich jedoch in einer auch für finanzstarke Akteure relevanten Größenordnung bewegen.
- Im österreichischen Lobbygesetz (LobbyG) ist darüber hinaus vorgesehen, dass Lobbyverträge als nichtig erklärt werden können, wenn die Vertragspartner ihrer Registrierungspflicht nicht nachkommen. Wenn ein Auftrag wissentlich ohne Registrierung erteilt wurde, verfällt er zu Gunsten des Bundes.

3. Wie ist ein Verbot von Nebentätigkeiten der Abg. für registrierte Lobbyisten einzuschätzen?

Ein Verbot der Ausübung von bezahlten Nebentätigkeiten von Abgeordneten für registrierte Lobbyakteure ist grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit eine solche Regelung mit der Mandatsfreiheit kollidiert, ist zu prüfen. Zumindest sollte klar geregelt werden, dass Abgeordnete nicht selbst als Lobbyisten tätig sind.

4. Wie ist eine Berichtspflicht öffentlicher Institutionen im Bezug auf externen Sachverstand (z.B. bei der Erarbeitung von Gesetzen, Programmen, Erlassen) zu beurteilen?

Eine solche Berichtspflicht ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie sollte jedoch über eine reine Auflistung der beteiligten Akteure hinausgehen, sondern auch den Inhalt der eingebrachten Positionen berücksichtigen.

5. Wie beurteilen Sie den Wechsel aus einer politischen Tätigkeit in die Lobby-Tätigkeit und umgekehrt und wie könnten Abhängigkeiten hier vermieden werden (z.B. durch Karenzfristen)?

LobbyControl fordert eine Karenzzeit von drei Jahren für Amtsträger in besonderer politischer Verantwortung. Auf Landesebene sollte eine solche Karenzzeit für die oder den Ministerpräsidenten/in, Minister/innen, parlamentarische und verbeamtete Staatssekretäre sowie Abteilungsleiter/innen gelten. In dieser Zeit dürfen keine Lobbytätigkeiten übernommen werden, unabhängig davon, ob es einen direkten Bezug zum Geschäftsbereich der vorherigen Dienststelle gibt.

Begründung:

- Durch das Anwerben ehemaliger Entscheidungsträger sichern sich Interessengruppen Insiderwissen über politische Prozesse sowie einen privilegierten Zugang zur Politik.
- Dies kommt vor allem finanzstarken Akteuren zugute, die ehemaligen Spitzenpolitikern attraktive Jobs anbieten können.

- Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass Entscheidungsträger schon während ihrer Amtszeit durch die Aussicht auf spätere lukrative Jobs in ihren Entscheidungen beeinflusst werden. Bereits der öffentliche Verdacht, dass Entscheidungen durch den Blick auf spätere Verdienstmöglichkeiten beeinflusst wurden, schädigt die Demokratie und das Vertrauen in demokratische Prozesse.

Fraktion der FDP

1. Wie definieren sie Lobbyismus und Lobbyisten?

Als Lobbyisten sind Personen zu bezeichnen, die berufsmäßig im Auftrag Dritter mit Bezug auf Gesetzgebungsvorhaben und andere staatlich-politische Entscheidungen Kontakt zu staatlichen Institutionen wie Ministerien und Parlamenten aufnehmen oder bei der Vorbereitung dieser Lobbykontakte mitwirken. Lobbyisten können *in-house* bei Unternehmen, Verbänden, Denkfabriken und Nichtregierungsorganisationen beschäftigt sein und vertreten dementsprechend die Interessen ihres Arbeitgebers. Lobbyisten, die bei Agenturen beschäftigt sind, handeln im Auftrag des jeweiligen Klienten oder Mandanten. Auch Rechtsanwälte können als Lobbyisten tätig werden, wenn sie im Auftrag von Mandanten Lobbykontakte durchführen.

2. Wie unterscheiden sich Lobbyisten von anderen Interessensvertretern?

Es gibt Ansätze, als „Lobbyisten“ nur diejenigen zu fassen, die je nach Auftrag unterschiedliche Interessen in die Politik tragen (etwa Lobby-Agenturen, Berater, zum Teil auch Anwaltskanzleien). „Interessenvertreter“ würden demgegenüber dauerhaft ein bestimmtes Interesse vertreten (etwa Verbände).

Wir arbeiten nicht mit dieser Unterscheidung und verwenden die Begriffe „Lobbyist“ und „Interessenvertreter“ weitgehend identisch. Für uns sind zwei andere Abgrenzungen wichtig:

1. die Unterscheidung von Lobbyarbeit und dem politischen Engagement von Bürgerinnen und Bürgern;
2. die Unterscheidung von Lobbyarbeit und der Arbeit als demokratisch gewählte/r Repräsentant/in. Wir halten Aussagen wie „Abgeordnete sind Lobbyisten ihres Wahlkreises“ für unzutreffend. Damit werden wichtige Abgrenzungen zwischen repräsentativer Demokratie und externer Einflussnahme verwischt.

Konkret für ein Lobbyregister heißt das aus unserer Sicht: Erstens sollte ein Lobbyregister alle Arten von Lobbyisten/ Interessenvertretern erfassen, also Agenturen, Anwaltskanzleien (die Lobbyarbeit anbieten), Denkfabriken, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Verbände etc.

Zweitens sind für gesetzliche Registrierungspflicht Schwellenwerte nach US-amerikanischem Vorbild sinnvoll. Erst wenn ein gewisser zeitlicher und finanzieller Aufwand in Lobbyarbeit fließt, wird eine Registrierung verpflichtend. Derartige Schwellenwerte nehmen das bürgerschaftliche Engagement von der Registrierung aus und verhindern, dass bei lediglich sporadischer Kontaktaufnahme mit Regierung, Behörden und Parlament eine Registrierung verpflichtend wird. Wenn etwa der Geschäftsführer eines kleinen- oder mittelständischen Unternehmens im Interesse dieses Unternehmens vereinzelt Kontakt mit politischen Entscheidungsträgern in Bezug auf Gesetzgebungsvorhaben hat, wird dieser dadurch nicht automatisch zum registrierungspflichtigen Lobbyisten. Erst wenn diese politische Kontaktarbeit einen wesentlichen Teil der Arbeitstätigkeit der betreffenden Person ausmacht – entsprechend der gesetzlich festzulegenden Definition von Lobbyaktivität – wird eine Registrierung verpflichtend.

3. Welchen Nutzen hätte aus Ihrer Sicht ein Lobbyregister? Wäre ein solches auch freiwillig realisierbar?

Zum Nutzen: Siehe die Antwort auf die Fragen der Fraktion der CDU.

Ein freiwilliges bzw. anreizbasiertes Lobbyregister würde den Nutzen erheblich einschränken, wie entsprechende Erfahrungen, etwa in Brüssel, zeigen. Wesentliche Akteure bleiben einem freiwilligen Register fern.⁶ Somit kann weder ein umfassendes Bild der Lobbyaktivität zu einer spezifischen Frage oder innerhalb eines Politikbereichs gezeichnet werden, noch können unlautere und intransparente Einflussversuche unterbunden werden. Gerade diejenigen, die verdeckt oder irreführend arbeiten wollen, werden sich nicht registrieren. Falsche oder unvollständige Angaben können in einem freiwilligen Register nicht mit wirksamen Sanktionen geahndet werden. Das kann dazu beitragen, eine irreführende Alibi-Transparenz zu erzeugen. Da die Umstände unter denen politische Entscheidungen zustande kommen mit einem freiwilligen Register nur höchst unvollständig nachgezeichnet werden können, erhöht ein solches Register die Legitimität gesetzgeberischen Handelns nur eingeschränkt. Vertrauen in die Integrität staatlicher Institutionen und Entscheidungen kann durch ein freiwilliges und somit per definitionem unvollständiges Register kaum (wieder)hergestellt werden.

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

1. Welche politischen Vorgänge der jüngeren Vergangenheit in Deutschland sind Ihres Erachtens in besonderem Maße durch Lobbyisten beeinflusst worden und wie bewerten Sie das?

⁶ Vgl. zur Bewertung der Funktionalität des EU-Transparenzregisters: ALTER-EU 2012. *Dodgy Data. Time to Fix the EU's Transparency Register*. Online verfügbar unter: <http://www.alter-eu.org/sites/default/files/documents/Dodgy-data.pdf> (abgerufen am 28.02.2013)

2. Besteht Ihres Erachtens, wie es jedes zweite deutsche DAX-Unternehmen 2010 in einer Umfrage der „Welt“ geäußert hat, zusätzlicher Regulierungsbedarf im Bereich des Lobbyismus?

Zu Fragen 1 und 2 verweisen wir auf die Antwort zu den Fragen der CDU-Fraktion. Eine umfassende Antwort auf Frage 1 würde den Rahmen der Stellungnahme sprengen, auch weil viele politische Fragen im Zusammenhang mit europäischen Politikprozessen stehen (etwa der starke Einfluss der deutschen Autoindustrie auf Emissionsgrenzwerte). Um nur ein herausragendes Beispiel der jüngeren Vergangenheit zu nennen: die Entstehung der Finanzkrise hat maßgeblich mit dem Einfluss der Finanzbranche auf die Politik zu tun, sowohl in den USA, aber auch in Europa. Die laxen Regeln haben die risikoträchtigen Geschäfte gefördert – die Kosten werden heute vielfach von den Steuerzahlerinnen und -zahlern getragen.

3. Welche Chancen und Risiken birgt verdeckter und intransparenter Lobbyismus für das demokratische System?

Verdeckter und intransparenter Lobbyismus bietet keine Chancen für das demokratische System. Intransparenz verhilft denjenigen, die über privilegierte Zugänge zu Entscheidungsträgern verfügen, ihre Anliegen - oft auf Kosten der Allgemeinheit - besser durchzusetzen. Transparenz erhöht die Legitimität und Verantwortlichkeit staatlicher Entscheidungen und Handlungen. Transparenz ist kein Selbstzweck, sondern ein Kontrollmechanismus zur Sicherstellung von Integrität und öffentlicher Verantwortlichkeit demokratischer Institutionen. Transparenz trägt dazu bei, Vertrauen in demokratische Prozesse (wieder)herzustellen und eine gleichberechtigte Partizipation aller Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

4. Wovon ist der Zugang von Lobbyisten zu politischen Entscheiderinnen und Entscheidern bisher i.d.R. abhängig?

Der Zugang zu politischen Entscheiderinnen und Entscheidern ist von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängig. Grundsätzlich steht es jeder und jedem frei, sich an Abgeordnete und Ministerien zu wenden. Besonders gute Zugänge zu Entscheidungsträgern lassen sich aus Sicht von Lobbyorganisationen etwa durch das Anwerben ehemaliger Politikerinnen und Politiker, ihren Mitarbeitenden oder ehemaligen Beamten schaffen. Diese Seitenwechsel können zu einseitigen Vorteilen im Sinne von privilegierten Zugängen zu den relevanten Entscheidungsträgern und politischen Informationen für jene führen, die entsprechende finanzielle Anreize bieten können. Das ist einer der Gründe für die Forderung nach einer Karenzzeit für Amtsträger in Spitzenpositionen.

Der Zugang zu politischen Entscheidungsträgern kann darüber hinaus durch ein finanzielles Engagement der Interessengruppen erleichtert werden. Großspender und Sponsoren haben i.d.R. bessere Chancen in den engen Terminkalender politischer Entscheidungsträger integriert zu werden.

Durch die langjährige Beschäftigung von Lobbyisten in räumlicher Nähe zu den relevanten politischen Institutionen gelingt es grundsätzlich besser vertrauensvolle und nachhaltige Beziehungen zu

politischen Entscheidungsträgern zu knüpfen. Nicht alle Interessengruppen sind in der Lage die dafür notwendigen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

5. Wie bewerten Sie, dass die Bundesrepublik Deutschland die UN-Konvention gegen Korruption zwar 2005 unterzeichnet, bis heute aber nicht ratifiziert hat und welche Risiken ergeben sich daraus?

Mittlerweile haben über 160 Länder die UN-Konvention gegen Korruption ratifiziert. Deutschland unterzeichnete diese bereits 2003. Von allen G20-Staaten haben nur Deutschland, Japan und Saudi-Arabien die Konvention noch nicht ratifiziert. Aufgrund der ausbleibenden Ratifizierung kann Deutschland nicht an allen Sitzungen der Staatenkonferenz der Konvention teilnehmen. Wesentlicher Hinderungsgrund der Ratifizierung durch Deutschland ist die ausbleibende Verschärfung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung. Das bisher in §108e StGB geregelte Verbot des Stimmenkaufs und -verkaufs gilt ausschließlich für Wahlen und Abstimmungen. Nicht erfasst sind unter anderem immaterielle Vorteile für Abgeordnete, Vorteile für Dritte oder Abstimmungen in Fraktionssitzungen. Bereits im Jahr 2006 hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil angemerkt, dass "gesetzgeberischer Handlungsbedarf" besteht.⁷

Durch das Internationale Bestechungsgesetz (IntBestG) unterliegt die Bestechung ausländischer Abgeordneter schärferen Maßstäben, als das bei inländischen Abgeordneten der Fall ist. Dies ist in sich nicht konsistent und macht keinen Sinn.

6. Welche Unterschiede bestehen beim Umgang mit Lobbyismus nach Ihrer Beurteilung zwischen dem Deutschen Bundestag und den Landesparlamenten?

Grundsätzlich sollten für den Umgang mit Lobbyisten auf Bundes- und Landesebene vergleichbare Regeln und Transparenzanforderungen gelten.

I. Fragenkomplex Lobbyregister

1. Wie bewerten Sie die Erfahrungen mit der seit 1972 beim Deutschen Bundestag geführten freiwilligen Liste der Verbände?

Die beim Bundestag seit 1972 geführte Verbändeliste verfehlt im Jahr 2013 deutlich das Ziel, Transparenz über Lobbyaktivitäten herzustellen. Verbände waren in den Siebziger Jahren die wesentlichen Akteure politischer Interessenvertretung. Im 21. Jahrhundert hat die Bedeutung von Verbänden im Vergleich zu Unternehmen, Lobbyagenturen, Think Tanks, Rechtsanwaltskanzleien und NGOs abgenommen. Die Verbändeliste wird durch die Beschränkung ihres Anwendungsbereichs auf Verbände dieser neuen Akteursstruktur nicht gerecht.

Zudem ist die Eintragung im Wesentlichen freiwillig und die Angaben sind bestenfalls oberflächlich. So enthält die Verbändeliste nur sehr allgemeine Angaben über die Verbände und ihren

⁷ BGH, Urteil vom 9. Mai 2006, Az. 5 StR 453/05

Interessenbereich. Außerdem richtet sich die Aufforderung zur Eintragung lediglich an Verbände, die Lobbyarbeit gegenüber dem Bundestag betreiben. Ein Lobbyregister sollte ebenso auf Regierung und Behörden gerichtete Lobbyarbeit erfassen.

2. Wie bewerten Sie die Erfahrungen mit dem seit 2011 beim rheinland-pfälzischen Landtag geführten „Lobbyistenregister“?

Die Bezeichnung „Lobbyistenregister“ für die seit Anfang 2013 geführte Liste ist nicht angemessen und irreführend. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Kopie der Systematik der Verbändeliste des Bundestags. Die Liste ist freiwillig, auf Verbände beschränkt, es werden kaum konkrete Angaben verlangt und gilt nur für auf das Landesparlament gerichtete Lobbyarbeit. Das rheinland-pfälzische „Register“ kann in keiner Weise ein Vorbild für andere Bundesländer sein.

3. Wie bewerten Sie die Erfahrungen mit dem beim US-Kongress geführten Lobbyregister?

Durch seine klare gesetzliche Grundlage, die Eintragungspflicht sowie regelmäßige Berichtspflichten und wirksame Sanktionsmechanismen sind die US-Lobbyregister in vieler Hinsicht europäischen Regelungen wie in Brüssel oder Österreich überlegen.

Existierende Karenzzeitregelungen für Senatoren, Abgeordnete und Regierungsmitglieder sind regulatorisch an das Lobbyregister geknüpft und können so effektiv durchgesetzt werden.

Ohne das seit 1995 auf Basis des *Lobbying Disclosure Act (LDA)* geführte Register wären die korrupten Handlungen des Skandallobbyisten Jack Abramoff möglicherweise nie bekannt geworden. In der Folge wurden die Regeln rund um Lobbyarbeit in Washington D.C. unter anderem durch den *Honest Leadership and Open Government Act* erneut verschärft.⁸ Craig Holman von der Washingtoner Organisation Public Citizen bewertet das US-Register folgendermaßen:

„LDA achieved its objective. Due to clear and concise definitions of who is lobbyist and what lobbying activities must be reported, its coverage of lawmakers, key staff and executive branch personnel in a decisionmaking capacity, and its focus on following the moneytrail and making the information available to the public, LDA exposed the worst corruption scandals we have seen in decades on Capitol Hill. But the fact that the scandals occurred at all highlighted where improvements in the law could be made. Congress responded with passage of the “Honest Leadership and Open Government Act of 2007”.⁹

Nebenbemerkung: Das US-Lobbyregister ist ein eigenständiges System, das nichts mit den Regeln für Parteispenden und Wahlkampffinanzierung zu tun hat. Bei der Wahlkampffinanzierung gibt es tatsächlich gravierende Probleme in den USA.

⁸ Siehe dazu detailliert z.B. Public Citizen/ Craig Holman 2007. *Making the U.S. Lobbying Disclosure Act Work as Intended: Implications for the European Transparency Initiative*. Online-Ressource, verfügbar unter: <http://www.citizen.org/documents/Making-LDA-Work.pdf> (abgerufen am 28.02.2013).

⁹ Ebd. S. 11

4. Welche weiteren Maßnahmen sind Ihnen bekannt und welche davon halten Sie für geeignet, die Transparenz von Lobby-Einflüssen auf politische Entscheiderinnen und Entscheider zu erhöhen?

Ergänzend zu einem Lobbyregister ist eine hohe Transparenz bei den Nebentätigkeiten und -einkünften von Abgeordneten notwendig, um Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten sichtbar zu machen. Auch Einladungen zu Reisen und die Annahme von Geschenken sollte stärker geregelt werden. Im Bereich der Parteienfinanzierung, insbesondere beim Parteisponsoring, ist ebenfalls mehr Transparenz dringend notwendig. Die Offenlegungsbestimmungen für das Parteisponsoring sollten zumindest jenen für Parteispenden angeglichen werden. LobbyControl fordert darüber hinaus eine Absenkung der Veröffentlichungsschwellen auf 2.000 Euro für die Veröffentlichung in den Rechenschaftsberichten der Parteien sowie auf 10.000 Euro für die unmittelbare Veröffentlichung durch den Bundestagspräsidenten. Bei den Spenden sollte zudem angegeben werden, an welche Gliederungsebene der Partei sie jeweils geflossen sind. Parteigebundene Abgeordnete sollten Spenden grundsätzlich an die Partei weiterleiten. Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, sollte Parteisponsoring grundsätzlich untersagt sein.

Neben Transparenzregeln sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um Lobbyeinflüsse zu begrenzen und Interessenkonflikte zu verhindern. Dazu gehört

- a) die betragsmäßige Deckelung von Zuwendungen an Parteien sowohl im Bereich der Spenden als auch beim Sponsoring,
- b) eine Karenzzeit von drei Jahren für Amtsträger in politischen Spitzenpositionen (Ministerpräsident/in, Minister/innen, Staatssekretär/innen, Abteilungsleiter/innen), in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf,
- c) ein Verbot von Lobbytätigkeiten für Abgeordnete während der Mandatszeit,
- d) eine Angleichung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung an internationale Normen,
- e) und ein weitgehender Verzicht auf Externe Mitarbeitende in Ministerien sowie auf das so genannte „Gesetzgebungsoutsourcing“ (Vgl. dazu die Antwort zu Fragenkomplex V).

II. Fragenkomplex Verhaltenskodex für Lobbyisten

1. Welche Maßnahmen aus dem Vorschlag der Deutschen Gesellschaft für Politikberatung (degepol) für einen Verhaltenskodex sind aus Ihrer Sicht geeignet?

2. Welche Maßnahmen aus den Grundsätzen der Deutschen Public Relations Gesellschaft (DPRG) für einen Verhaltenskodex sind aus Ihrer Sicht geeignet?

3. Welche Maßnahmen aus dem „Verhaltenskatalog für eine verantwortungsbewusste Interessenvertretung“ von Transparency International sind aus Ihrer Sicht geeignet?

Zu den Fragen 1 bis 3:

Ein Verhaltenskodex kann als ergänzende Maßnahme zu einem Lobbyregister Sinn machen. Allerdings haben Verhaltenskodizes häufig das Problem, dass sie relativ vage sind und ihre Kontrolle schwach und lückenhaft. Aus Sicht von LobbyControl haben verpflichtende strukturelle Maßnahmen Priorität: ein Lobbyregister, bessere Regeln für Nebentätigkeiten und Parteienfinanzierung und Karenzzeiten. Von den genannten Vorschlägen ist sicherlich der Verhaltenskatalog von Transparency International am umfassendsten und deutlich konkreter als die anderen beiden.

III. Fragenkomplex Begrenzung der Nebentätigkeiten von Abgeordneten

- 1. Welche Konflikte können sich aus Nebentätigkeiten von Abgeordneten ergeben?*
- 2. Wie kann der „Lobbyist mit Bundes- oder Landtagsmandat“ im Interesse der Bürgerinnen und Bürger verhindert werden?*
- 3. Welche Veränderungen der im Hessischen Landtag geltenden Regelungen zu den Nebentätigkeiten von Abgeordneten sind Ihres Erachtens geboten und warum?*

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet:

Nebentätigkeiten von Abgeordneten können zu Interessenkonflikten mit ihrer politischen Tätigkeit führen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Juli 2007 ausführlich dargestellt. Daraus leitet sich eine grundsätzliche Pflicht ab, die Wahlöffentlichkeit über Nebentätigkeiten und -einkünfte zu informieren. LobbyControl hält eine betragsgenaue Offenlegung von Nebeneinkünften für geboten, um ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten und Korruption vorzubeugen. Lobbytätigkeiten für Dritte sollten mit einem Abgeordnetenmandat nicht vereinbar sein. Die in Hessen geltenden Verhaltensregeln sollten daher erweitert werden, um eine betragsgenaue Veröffentlichung der Nebeneinkünfte zu ermöglichen.

IV. Fragenkomplex Karenzzeiten

- 1. Welche Vor- und welche Nachteile kann der Wechsel zwischen politischem Mandat und Tätigkeiten in der Wirtschaft mit sich bringen?*
- 2. Besteht Ihres Erachtens in diesem Feld zusätzlicher Handlungsbedarf bei den Regelungen für Amts- bzw. Mandatsträger des Landes Hessen?*

Zu diesen Fragen verweisen wir auf die Antwort zur Frage 5 der SPD-Fraktion.

V. Fragenkomplex Leihbeamte und Kanzleigesetze

1. Wie bewerten Sie den Einsatz von „Leihbeamten“, also der Mitarbeit von Beschäftigten aus Verbänden und Unternehmen in obersten Landesbehörden?

Die Beschäftigung externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ministerien ist kritisch zu sehen. Sie führt zu privilegierten Zugängen und birgt die Gefahr von Interessenkonflikten und intransparenter Einflussnahme, insbesondere wenn es um die Beteiligung Externer an Gesetzgebungsvorhaben oder Vergabeverfahren geht. Externe Mitarbeiter, die vom entsendenden Unternehmen oder Verband weiter bezahlt werden, sollten nicht in den obersten Landesbehörden bzw. Ministerien beschäftigt werden. Externer Sachverstand soll stattdessen auf demokratischem Weg, z.B. über Anhörungen oder andere Beteiligungsverfahren, die einen gleichberechtigten und offenen Zugang aller gesellschaftlicher Interessen ermöglichen, eingeholt werden.

2. Wie bewerten Sie die externe Zuarbeit zur oder die teilweise oder komplett externe Formulierung von Gesetzen („Kanzleigesetze“)?

Gesetze müssen von den Ministerien oder dem Parlament selbst entworfen werden. Kanzleien, die ansonsten für die Unternehmen arbeiten, die von den Gesetzen betroffen sind, sind nicht die richtige Adresse, um die verschiedenen gesellschaftlichen Interessen zu berücksichtigen und abzuwägen.

Wenn Kanzleien oder andere externe Berater, Gutachten oder Rechtsberatung zu Gesetzen leisten, sollte dies transparent gemacht werden und ein klares Regelwerk gegen Interessenkonflikte erstellt werden.

3. Welche Maßnahmen halten Sie in diesen beiden Bereichen für geboten?

Die Beschäftigung von Leihbeamten in Ministerien und Behörden sollte ganz unterbunden werden. Gesetze sollten ausschließlich von demokratisch legitimierten Organen formuliert werden. Für Gutachten oder Beratung unterhalb der Schwelle der Gesetzesformulierung sollten klare Regeln für Transparenz und zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden.

VI. Fragenkomplex Sponsoring und Beteiligungen

1. Welche Herausforderungen und mögliche Konflikte stellen sich durch das Sponsoring von Regierungstätigkeiten?

Das Sponsoring von Regierungstätigkeiten durch Unternehmen und Verbände ist dem Bereich der allgemeinen politischen Landschaftspflege durch Interessengruppen zuzuordnen. Durch Sponsoring möchten die Sponsoren sich sichtbar machen, gesellschaftliche Verantwortung demonstrieren und sich allgemein mit Regierung und Parteien gut stellen. Sponsoring in diesem Bereich kann ebenso wie Parteisponsoring zu privilegierten Zugängen zu relevanten Entscheidungsträger/innen führen und

verschafft finanzkräftigen Organisationen einen einseitigen Vorteil beim Werben, Aufmerksamkeit und politisches Gehör. Zwar ist auf Grund des relativ geringen Ausmaßes von Sponsoringeinnahmen im Vergleich zum Landeshaushalt die Gefahr von Abhängigkeiten nicht gegeben, jedoch bietet Sponsoring im Einzelfall durchaus ein Einfallstor für unzulässige Einflussnahme.

2. Welche Maßnahmen halten Sie in diesem Bereich für geboten?

Regierungstätigkeiten sollten in öffentlichem Interesse sein und daher auch mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

3. Wie bewerten Sie das kostenpflichtige Schalten von Unternehmensanzeigen, insbesondere von Verbänden sowie Unternehmen in öffentlicher Hand, in den Mitgliederzeitschriften der Parteien?

Das Schalten von Anzeigen in den Mitgliederzeitschriften der Parteien ist dem Bereich Parteiensponsoring zuzuordnen. LobbyControl fordert, die Transparenz beim Parteiensponsoring deutlich zu erhöhen (vgl. Antwort auf Frage 3 aus dem Themenkomplex Lobbyregister). Für Unternehmen, die sich ganz oder zum Teil in öffentlicher Hand befinden, sollte ein Sponsoringverbot gelten.

Fraktion Die Linke

1. Welche Vor- und Nachteile bringt eine verbindliche Offenlegung von Drittauftraggebern (nicht nur Zahlungshöhe) von Abgeordneten, Ministern und Staatssekretären?

Die verbindliche Offenlegung von Nebentätigkeiten dient dazu, Interessenkonflikte sichtbar zu machen und unzulässige Einflussnahme zu verhindern.

2. Welche Vor- und Nachteile bringen verbindliche Karenzzeiten für Abgeordnete, Minister und Staatssekretäre nach Ausscheiden aus Amt/Mandat vor einem Wechsel in die Privatwirtschaft?

Zu dieser Frage verweisen wir auf die Antwort zur Frage 5 der SPD-Fraktion.

3. Welche Vor- und Nachteile bringt ein Offenlegen von Spendenfluss an Privatpersonen/Parteien nicht nur jährlich, sondern als Anhang zu jeder Anhörungsunterlage?

Eine schnellere Veröffentlichung von Parteispenden ist grundsätzlich zu begrüßen. Transparenz dient hier der demokratischen Kontrolle der Parteienfinanzierung. Nur durch eine zeitnahe Veröffentlichung kann der politische Kontext der Spende hinreichend bewertet werden und Verstößen gegen das Parteiengesetz („Einflussspende“) vorgebeugt werden. LobbyControl fordert eine unmittelbare Veröffentlichung von Parteispenden und Sponsoringzahlungen bereits ab 10.000 Euro, statt bisher 50.000 Euro. Dies sollte auf einer zentralen Plattform erfolgen wie bisher auf der Bundestagswebseite. Eine durchsuchbare Datenbank wäre deutlich besser als eine Veröffentlichung in einzelnen PDF-Dokumenten. Bei den Spenden sollte auch die jeweilige Gliederungsebene der Parteien genannt werden, die die Spende erhalten hat. Dies würde mehr Transparenz für Spendenflüsse vor Ort oder auf Landesebene schaffen.

Uns war nicht ganz klar, wie der Vorschlag konkret gemeint war, Spenden als Anhang zu Anhörungsunterlagen zu veröffentlichen. Ist damit gemeint, dass Externe bei eingereichten Stellungnahmen für Anhörungen angeben sollten, ob sie in letzter Zeit Spenden an Parteien getätigt haben? Das wäre überlegenswert. Allerdings würden bei diesen Angaben vermutlich die gleichen Schwellenwerte gelten wie für die Veröffentlichung durch die Parteien selbst. Dann würde eine zeitnahe Veröffentlichung auf einer gut durchsuchbaren zentralen Datenbank ausreichen.

4. Welche Einschätzungen/Erfahrungen gibt es bezüglich Anzeigen in Fraktions- und/oder Parteizeitungen?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 3 der Fraktion der Grünen im Fragenkomplex Sponsoring.